

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.883.797

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17070/J-NR/2023

Wien, am 05. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Dezember 2023 unter der Nr. **17070/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen René Benko“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

- 1. *In welchen Verfahren (Zuständige StA und Aktenzahl) wird René Benko aktuell als Beschuldigter geführt und um welchen Straftatbestand handelt es sich?*
- 2. *In welchen Verfahren (Zuständige StA und Aktenzahl) wird René Benko aktuell als Verdächtiger geführt und um welchen Straftatbestand handelt es sich*
- 3. *In welchen Verfahren (Zuständige StA und Aktenzahl) wird René Benko aktuell als Angezeigt er geführt und um welchen Straftatbestand handelt es sich?*
- 5. *In welchen Verfahren der Staatsanwaltschaften der letzten zehn Jahre, in denen die Ermittlungen abgeschlossen sind, wurde René Benko als Verdächtiger oder Beschuldigter geführt und um welchen Straftatbestand handelte es sich?*

§ 12 StPO erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. Dies dient (neben anderen Schutzzwecken) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Diese jedem Rechtsunterworfenen

verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Haloubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist, was jedenfalls für Fragen zur – der Justizverwaltung zuzurechnenden – Dienst- und Fachaufsicht der Staatsanwaltschaften (siehe etwa Lienbacher, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 74) gilt.

Schließlich ist zu beachten, dass die parlamentarische Interpellation die Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, nicht aber die Kontrolle des Verhaltens einzelner Menschen, auf die sich die staatliche Tätigkeit erstreckt, wie etwa Beteiligte eines Strafverfahrens (Morscher, Die parlamentarische Interpellation 334 und 424).

Es wird daher um Verständnis gebeten, dass die gegenständlichen, sehr weit gefassten Fragestellungen (nach jeglichen Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person ohne Bezugnahme auf eine Tätigkeit der Dienst- oder Fachaufsicht) mit Blick auf die obigen Ausführungen nicht beantwortet werden können.

Zudem ist eine Veröffentlichung solcher personenbezogenen Daten aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen des Datenschutzes nicht möglich.

Zur Frage 4:

- *Wurde der Eröffnungsantrag der Signa Holding von der WKStA bereits zum Akt des Verfahrens 17 St 5/19d genommen?*

Frage 4 betrifft den Inhalt eines bestimmten nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Zur Frage 6:

- Wie viele Zwangsstrafen gemäß § 283f UGB wurden über die Signa Holding oder deren Organe in den vergangenen fünf Jahren verhängt?
 - a. Aus welchem Grund wurden diese verhängt?
 - b. In welcher Höhe wurden diese verhängt?

Über die Signa Holding GmbH FB-Nr. 191343 m wurden wegen Verstoßes gegen die §§ 277 und 280 UGB gem. der §§ 283 f UGB in den letzten fünf Jahren folgende Zwangsstrafen verhängt:

Jahr	Anzahl	Gesamtbetrag
2019	3	€ 2 100,00
2020	0	€ 0,00
2021	15	€ 10 500,00
2022	27	€ 18 900,00
2023	30	€ 21 000,00
Summe	75	€ 52 500,00

Zur Frage 7:

- Wie viele Zwangsstrafen gemäß § 283f UGB wurden gegen welche jeweiligen Tochterunternehmen der Signa Holding (vgl die Liste der Beteiligungen im Eröffnungsantrag im Verfahren 6 S 193/23h) bzw Organe dieser Tochterunternehmen in den vergangenen fünf Jahren verhängt?
 - a. Aus welchem Grund wurden diese verhängt?
 - b. In welcher Höhe wurden diese verhängt?

Dazu wird auf die angeschlossene Beilage .A verwiesen. Dabei wurden die ebenfalls in der Beilage .A angeführten Tochterunternehmen der Signa Holding GmbH ausgewertet.

Zur Frage 8:

- Wurde die mediale Berichterstattung in „profil“ und „Kronen Zeitung“ über Rückerstattungen dieser Zwangsstrafen an die jeweiligen Organwalter durch die Gesellschaften von den Staatsanwaltschaften Wien oder Innsbruck bzw von der WKStA

einer Anfangsverdachtsprüfung im Hinblick auf § 153 StGB oder andere Bestimmungen unterzogen?

In diesem Zusammenhang sind bislang keine Anzeigen oder Verfahren bekannt.

Sollten insbesondere im Rahmen des Insolvenzverfahrens strafrechtlich relevante Verdachtssmomente bekannt werden, so wären diese von Amts wegen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen (behördliche Anzeigenpflicht nach § 75 StPO).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

